

## Reglement über die Ruhe und Ordnung / Polizeireglement / Synopse

Bestimmung <b>neu</b>	Bestimmung <b>geltend</b>	Kommentar
<b>Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung</b> vom 20. Juni 2019	<b>Polizeireglement der Gemeinde Arlesheim</b>	Die Gemeinde hat seit Dezember 2018 keine Gemeindepolizei, sondern einen Ordnungsdienst
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindeggesetz, SGS 180), beschliesst:	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 40 Abs. 1, 42, 44, 46 und 81-83 des Gemeindegesetzes, beschliesst:	Aktualisierung der Formulierung
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Teil: Allgemeine Bestimmungen</b>	Anpassung an die aktuelle Systematik
<b>§ 1 Zweck</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere der Gemeinde gemäss Gemeinde <sup>1</sup> - und Polizeigesetz <sup>2</sup> übertragene Aufgaben auf dem Gemeindegebiet. Dazu gehören insbesondere die Bereiche a. öffentliche Ruhe und Ordnung b. Schutz vor Immissionen c. Allmend und öffentliches Eigentum d. Aufsicht über Wald und Flur e. Verkehrsaufsicht und -anordnungen <sup>2</sup> Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Interventionen und Massnahmen fest.	<b>§ 1 Anwendungsbereich, Zweck</b> Dieses Reglement kommt zur Anwendung für alle Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde sowie für die Massnahmen, die nötig sind, um Personen, Eigentum und Vermögen gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu schützen und Fehlbare zu bestrafen.	Mit der Revision des kantonalen Polizeigesetzes per 1.1.2015 wurden die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden neu geregelt. Der Kanton ist für die Sicherheit, und die Gemeinden für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuständig (§§ 3a und 6 PolG). Die übrigen Aufgaben ergeben sich aus § 40 ff GemG sowie aus der Kompetenzdelegation von § 7 PolG (Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen und des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen).

<sup>1</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindeggesetz, SGS 180)

<sup>2</sup> Polizeigesetz (PolG) vom 28.11.1996 (SGS 700)

<p><b>§ 2 Grundsatz</b> Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Vollzugsorgane sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.</p>		Die Funktion des Gemeinderates als oberstem Polizeiorgan ergibt sich aus der übergeordneten Gesetzgebung (vgl. Bsp. § 72 Abs. 2 GemG).
<p><b>§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)</b>  <sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen und Interventionen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwert notwendig sind.  <sup>2</sup> Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.</p>		Analog § 16 PolG → Diese Bestimmung vermag eine fehlende gesetzliche Grundlage zu ersetzen und kann selbst schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte legitimieren, wenn und soweit die öffentliche Ruhe und Ordnung und fundamentale Rechtsgüter des Staates oder Privater gegen schwere und zeitlich unmittelbar drohende Gefahren zu schützen sind. Sie ist auf echte und unvorhersehbare Notfälle beschränkt. Ihre Anrufung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert wurden. Diese Bestimmung wurde durch andere Gemeinden bereits kantonal vorgeprüft und nicht beanstandet.
<p><b>§ 4 Kostenersatz</b>  <sup>1</sup> Die Massnahmen und Interventionen sind in der Regel unentgeltlich.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Verkehrs- oder Ordnungseinsatz;</li> <li>b. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn die Massnahme vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde;</li> <li>c. von der Verursacherin oder dem Verursacher für den ausserordentlichen Einsatz (Bsp. Zustellung von Urkunden, wiederholte und vermeidbare Alar-me etc.);</li> </ol>	<p><b>§ 3 Strafen</b>  ...  ...  Vorbehalten bleiben die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes durch den Störer selbst oder durch Ersatzvornahme sowie Schadenersatzansprüche.</p>	Die Einsätze sind, wie beim Kanton (vgl. §§ 55 ff PolG) sowie in anderen Gemeinden, grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen und Interventionen oder wenn der Gemeinde von Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift.

<p>d. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn der Gemeinde für die Massnahme von Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Aufwand oder der Rechnungstellung durch Dritte.</p>		
<p><b>B. Organisation</b></p>		<p>Anpassung an die aktuelle Systematik</p>
<p><b>§ 5 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt als oberstes Polizeiorgan für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 1. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 1 steht dem Gemeinderat der Ordnungsdienst der Gemeinde zur Verfügung. Er kann auch Dritte mit der Sicherstellung von Aufgaben gemäss § 1 beauftragen und mit diesen entsprechende Verträge abschliessen.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan. Es stehen ihm mit Hinweis für den Vollzug der Ordnungsdienst der Gemeinde sowie weitere von ihm beauftragte Dritte zur Verfügung (Securitas und VIP Security). Mit diesen kann er entsprechende Verträge abschliessen (Bsp. Radarmessungen).</p>
<p><b>§ 6 Vollzugshilfe</b></p> <p>Der Ordnungsdienst der Gemeinde sowie beauftragte Dritte leisten den kommunalen und kantonalen Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Analog § 4 ff PolG</p>
<p><b>§ 7 Zusammenarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ordnungsdienst der Gemeinde arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie zur Erfüllung der weiteren übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Bekanntnis zur Zusammenarbeit analog § 4 PolG. In der Praxis funktioniert die Zusammenarbeit gut und ist pragmatisch.</p> <p>Zudem kann der Gemeinderat auch die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder den Kanton beschliessen.</p>

<p><b>§ 8 Uniform</b> Der Ordnungsdienst der Gemeinde erfolgt uniformiert. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.</p>	Keine Regelung	Die Gemeinden haben Personen, welche Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften gemäss § 7 PolG ahnden, zu uniformieren (§ 7b PolG in Anwendung von § 4 des Ordnungsbussengesetzes). Für die Aufgaben gemäss GemG handelt es sich um eine Kann-Vorschrift (§ 44 Abs. 3 Bst. e GemG) und für diese sollen, wenn es die Umstände erfordern, Ausnahmen möglich sein (Bsp. Nachtruhestörung).
<p><b>C. Kompetenzen</b></p>		Anpassung an die aktuelle Systematik
<p><b>§ 9 Anordnungen</b> <sup>1</sup> Den Anweisungen des Ordnungsdienstes der Gemeinde oder beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. <sup>2</sup> Wer ordnungsdienstlich angehalten wird, ist berechtigt, Einsicht in den Ausweis der kommunalen Organe zu erhalten.</p>	Keine Regelung	Umsetzung von §§ 42 GemG und 20 PolG
<p><b>§ 10 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote</b> Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote erlassen.</p>	Keine Regelung	Legitimation zum Erlass von Verhaltensregeln und Verboten für bestimmte öffentliche Zonen
<p><b>§ 11 Befristeter Platzverweis</b> <sup>1</sup> Der Ordnungsdienst der Gemeinde kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es den Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert. <sup>2</sup> Betriebs- und Anlagewarte von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sind befugt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, wegzuweisen. <sup>3</sup> Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität, eingesetzte Rettungskräfte sowie beauftragte Dritte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder ge-</p>	Keine Regelung	Begründung des Wegweisungsrechts für den Ordnungsdienst, Betriebs- und Anlagewarte von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen oder beauftragten Dritten

fährden.		
<b>§ 12 Inanspruchnahme privater Hilfe</b> Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen soweit zumutbar verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.	Keine Regelung	Nicht nur, wenn ein Schadenereignis bereits stattgefunden hat, sondern bereits, wenn eine konkrete Gefahr droht, sollen Privatpersonen zur Hilfeleistung verpflichtet werden können.
<b>§ 13 Entschädigungspflicht</b> <sup>1</sup> Werden durch Massnahmen gemäss dieser oder übergeordneter Gesetzgebung Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt. <sup>2</sup> Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.	Keine Regelung	Grundsätzlich über höherrangiges Recht abgedeckt, sollte aber aus Gründen der Lesefreundlichkeit und -vollständigkeit aufgenommen werden.
<b>D. Öffentliche Ordnung</b>		Anpassung an die aktuelle Systematik
<b>§ 14 Grundsatz</b> <sup>1</sup> Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen. <sup>2</sup> In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können durch den Ordnungsdienst der Gemeinde oder beauftragte Dritte auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.	<b>§ 34 Sittliches Verhalten, Rauschzustand</b> Bestraft wird, wer sich auf Strassen, Wegen und Plätzen oder andern öffentlichen Anlagen und Einrichtungen in sittlich offensichtlich anstössiger Weise oder einem die öffentliche Ordnung störenden Rauschzustand aufhält. Im letzteren Fall können solche Personen nötigenfalls bis zu 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden.	Bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit ist gemäss neuer Zuständigkeitsregelung die Polizei Basel-Landschaft zuständig. Nicht mehr zurechnungsfähige Personen (Bsp. Vollrausch) sollen jedoch auf deren Kosten in Obhut gebracht bzw. in Gewahrsam genommen werden können. Bei Widerstand ist in jedem Fall die Kantonspolizei beizuziehen.
<b>§ 15 Verbotenes Verhalten</b> <sup>1</sup> Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten. <sup>2</sup> Verboten ist insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> <li>das Stören von öffentlichen Veranstaltungen.</li> <li>die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot.</li> <li>das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.</li> </ol>	siehe oben	Das verbotene Stören der öffentlichen Ordnung wird neu in § 44 Abs. 1 GemG umschrieben. Zur öffentlichen Ordnung zählen alle Regeln, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben unerlässlich sind. Die Voraussetzungen eines verbotenen Verhaltens sind nach der juristischen Lehre und Praxis dann erfüllt, wenn sich eine „Durchschnittsperson“ am Verhalten der Verursache-

		<p>rin oder Verursacher stören muss und wenn ein grösserer Personenkreis davon betroffen ist. Konkrete Beispiele sind etwa das Urinieren in der Öffentlichkeit, unangemessenes Lärmen oder Streiten.</p>
<p><b>§ 16 Lichtemissionen</b>  <sup>1</sup> Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und zielgerichtet einzusetzen.  <sup>2</sup> Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum sowie das Blenden von Personen mit Laserpointern etc. sind untersagt.  <sup>3</sup> Das dauernde Anleuchten von Liegenschaften ist untersagt. Davon ausgenommen sind Beleuchtungen zur Sicherheit, das temporäre Anleuchten zur Sicherheit, die öffentliche Beleuchtung sowie das Anleuchten von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden.  <sup>4</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist der Betrieb von Beleuchtungsanlagen zeitlich zu beschränken. Es gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 – 05.00 Uhr. Die Betriebszeit von Leuchtreklamen richtet sich nach dem Reklamereglement<sup>3</sup>.  <sup>5</sup> Vom 1. Advent bis zum Dreikönigstag sind Weihnachtsbeleuchtungen auch während der betriebsfreien Zeit gemäss Absatz 4 zulässig.  <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Künstliches Licht in der Umwelt wird von der Öffentlichkeit als neue Umweltbelastung wahrgenommen, die es zu begrenzen gilt. Viele Kantone, Gemeinden sowie Normungsorganisationen sind bereits aktiv geworden. Das BAFU empfiehlt, Lichtemissionen, die nicht dem unmittelbaren Zweck der Beleuchtung dienen, im Sinne der Vorsorge so weit als möglich zu reduzieren.  Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht den geltenden Vorgaben einiger Gemeinden in der Umgebung. Es gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 – 05.00 Uhr. Davon ausgenommen sind Beleuchtungen zur Sicherheit (Bsp. Eingangsbeleuchtung), das temporäre, durch Bewegungsmelder ausgelöste Anleuchten von Liegenschaften, das Anleuchten von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden sowie Leuchtreklamen, welche sich nach dem Reklamereglement richten. Und während der Adventszeit bis zum Dreikönigstag sind Weihnachtsbeleuchtungen über die ganze Nacht möglich. Das Blenden von Personen durch Laserpointer etc. wurde zusätzlich in die Bestimmung aufgenommen, (die Polizei Basel-Stadt hat aus diesem Grund Laserschutzbrillen angeschafft).</p>

<sup>3</sup> Reglement über die Reklameeinrichtungen der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 16.02.1998

<p><b>§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund innerhalb von Siedlungs- und Erholungsgebieten ist verboten. Vorbehalten bleiben Bewilligungen des BAZL<sup>4</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen auf privatem Grund und innerhalb der Luftsäule ist von Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr sowie am Samstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, unter Einhaltung der öffentlichen Ruhetage, zu folgenden Bedingungen gestattet:</p> <p>a. Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen werden eingehalten.</p> <p>b. Dem Schutz der Privatsphäre wird jederzeit Rechnung getragen. Filme und Fotografien, auf denen Menschen erkennbar sind, sind nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen erlaubt.</p> <p>c. Beim Einsatz über privatem Grund ist die Zustimmung der Grundeigentümerschaft vorzuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in bestimmten öffentlichen Zonen den Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen zulassen und Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>§ 15 Fahrzeuge, Modellbaugeräte</b></p> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge</li><li>- Unnötiges Hin- und Herfahren</li><li>- Lärmiges Schliessen der Auto- und Garagentüren.</li></ul> <p>Motorisierte Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen in Wohn- und Erholungsgebieten nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.</p>	<p>Siedlungsgebiet ist ein geografischer Ort, an dem sich Menschen niedergelassen haben und in Gebäuden zum Zwecke des Wohnens und Arbeitens zusammenleben.</p> <p>Erholungsgebiet ist ein üblicherweise nicht oder wenig bebautes Gebiet, das wegen seiner Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung bekannt ist.</p> <p>Mit dieser Bestimmung ist der Einsatz, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, innerhalb der privaten Luftsäule zulässig.</p> <p>Der Gemeinderat kann zudem den Betrieb in bestimmten öffentlichen Zonen zulassen oder Ausnahmen bewilligen.</p>
--	---	---

<sup>4</sup> Bundesamt für Zivilluftfahrt

E. Öffentliche Ruhe		Anpassung an die aktuelle Systematik
<p><b>§ 18 Grundsatz</b>            Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.  <sup>2</sup> Für Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts<sup>5</sup>.</p>	<p><b>§ 12 Gewerbe und Industrie, vorbeugende Massnahmen</b>            Es sind jeweils alle nach dem Stand der Technik möglichen und mit zumutbarem Aufwand durchführbaren baulichen und technischen Verbesserungen zur Verminderung des Lärms anzubringen. Sind solche nicht möglich oder nicht zumutbar, so sind die Beeinträchtigungen auf andere Weise erträglich zu gestalten, wie beispielsweise durch zeitliche Beschränkung oder Staffelung der Arbeiten oder durch deren Verlegung an geeignete Stellen.            Wenn immer möglich sind lärmige Arbeiten in geschlossenen Räumen auszuführen und in Wohnungsgebieten nur von 07.00 – 20.00 Uhr gestattet. Für Ausnahmen ist eine Bewilligung einzuholen.</p> <p><b>§ 13 Landwirtschaft, Kehrrichtabfahren</b>            Lärmige landwirtschaftliche Arbeiten und Kehrrichtabfahren dürfen in bewohnten Gebieten in der Regel nur von 06.00 – 20.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p><b>§ 14 Baumaschinen, Maschinen für Garten- und Holzarbeiten, häusliche Arbeiten</b>            Der Lärm von Baumaschinen und Baugeräten ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.            Die Maschinen sind nach Möglichkeit so aufzustellen, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird.</p>	<p>Die nachstehenden Bestimmungen lehnen sich an diejenigen der Gemeinde Reinach an. Sie sind mit dem kantonalen Amt für Raumplanung (Abteilung Lärmschutz) abgesprochen.</p>

<sup>5</sup> Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 (SR 814.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen ZUR Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 Lärmschutzverordnung (Stand 2011)



	<p>Die Verwendung von motorisch betriebenen Maschinen für Garten- und Holzarbeiten ist auf folgende Zeiten beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag bis Freitag:           07.00 – 12.00 Uhr   14.00 – 20.00 Uhr</li> <li>- Samstag:                        08.00 – 12.00 Uhr   14.00 – 18.00 Uhr</li> </ul> <p>Der gleichen zeitlichen Beschränkung unterliegen lärmige Haushaltarbeiten, insbesondere Reinigungsarbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen. Für das Gewerbe gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><b>§ 16 Gastgewerbe, Vergnügungsorte</b> Lärm oder geräuschvolle Veranstaltungen zur Unterhaltung (Lautsprecheranlagen, Trommeln und dergleichen), wodurch die Nachbarschaft belästigt oder in der Nachtruhe gestört wird, sind in Gaststätten und Vergnügungsorten untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959.</p>	
<p><b>§ 19 Nachtruhe</b> <sup>1</sup> Von November bis März gilt die Zeit zwischen 22.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe. Von April bis Oktober gilt die Zeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe. <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind deren Bewilligungsaufgaben massgebend. <sup>3</sup> Lärmverursachende, temporäre Nachtarbeit ist im öffentlichen Interesse im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.</p>	<p><b>§ 21 Nachtruhe</b> Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.</p>	<p>In Anlehnung an die gesellschaftlichen Veränderungen sowie die Regelungen in den Gemeinden in der Umgebung soll die Nachtruhe während der Sommerzeit um eine Stunde verkürzt werden.</p>

<p><b>§ 20 Öffentliche Ruhetage</b>  <sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts<sup>6</sup>.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>§ 22 Ruhe- und Feiertage</b>  Für die öffentliche Ruhe an öffentlichen Ruhe- und Feiertagen gelten die kantonalen Bestimmungen.</p>	Anpassung an die Formulierungen analog den umliegenden Gemeinden.
<p><b>§ 21 Lärmverursachende Tätigkeiten</b>  <sup>1</sup> Lärmverursachende Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag – Freitag in der Zeit von 07.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 20.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr, ausgeführt werden.  <sup>2</sup> Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden.  <sup>3</sup> Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.  <sup>4</sup> Die Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist von Montag bis Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr und samstags von 08.00 – 18.00 Uhr erlaubt.  <sup>5</sup> Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.</p>	<p><b>§ 17 Tonträger, Musikinstrumente, geräuschvolle Veranstaltungen zur Unterhaltung</b>  Radio- und Fernsehgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler und ähnliche Geräte zur Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke eingestellt werden und die Öffentlichkeit nicht stören.  Im Übrigen sind Lärm und geräuschvolle Veranstaltungen zur Unterhaltung auf Strassen, Plätzen und Privatreal nach 22.00 Uhr untersagt.  Lautsprecher und andere Geräte zur Verstärkung des Tones auf Sportanlagen und an festlichen Grossveranstaltungen dürfen nur mit gemeinderätlicher Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.  Die Betriebszeiten bestimmt der Gemeinderat.</p> <p><b>§ 18 Kegeln</b>  Kegelbahnen sind so aufzustellen und zu benutzen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.  Andere mit Lärm verbundene Spiele sind von 07.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.  Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über das Tanzen und Kegeln.</p> <p><b>§ 19 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen etc.</b>  Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist untersagt, sofern sie störend wirken.</p>	Durch die konkrete Festlegung der Ruhezeiten kann der Ordnungsdienst der Gemeinde bei Verletzungen einschreiten. Die Ruhezeiten entsprechen den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und denjenigen der übrigen Gemeinden.

<sup>6</sup> Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 (Ruhetagsgesetz, RTG SGS 547)

	<p><b>§ 20 Besondere Rücksichtnahme</b> Bei allen mit Lärm verbundenen Verrichtungen ist auf Kirchen, Friedhöfe, religiöse Anlässe, Gedenkfeiern, Spitäler, Heil-, Pflege- und Altersheime sowie auf Schulen besonders Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p><b>§ 22 Lärmverursachende Geräte</b>  <sup>1</sup> Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, Smartphones sowie ähnliche mobile Tonwiedergabegeräte sind in der Öffentlichkeit so zu benützen, dass Dritte durch deren übermässigen Lärm nicht gestört werden.  <sup>2</sup> Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, Verstärkeranlagen sowie ähnlichen Geräten bei öffentlichen Anlässen im Freien, in Zelten oder anderen Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.  <sup>3</sup> Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen oder ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.</p>		siehe oben
<p><b>§ 23 Feuerwerk und Knallkörper</b> Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind der 1. August sowie Silvester.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	siehe oben	Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten
<p><b>§ 24 Schiessen und Böllern</b>  <sup>1</sup> Die Verwendung von Schusswaffen und schusswaffenähnlichen Geräten sowie das Böllern sind auf öffentlichem Grund verboten.  <sup>2</sup> Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	siehe oben	Anpassung an die aktuellen Vorgaben

<b>F. Allmend und öffentliches Eigentum</b>		Anpassung an die aktuelle Systematik
<p><b>§ 25 Grundsatz</b> Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.</p>	<p><b>§ 35 Benützung öffentlicher Sachen, Gemeindeareal, Hydranten</b> Das Aufgraben von Gemeindeareal ohne Bewilligung ist verboten. Wasser aus Hydranten darf nur mit Bewilligung entnommen werden.</p>	Aktualisierung
<p><b>§ 26 Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen</b> <sup>1</sup> Für die Benützung gilt die jeweilige Benützungs- und Gebührenordnung. <sup>2</sup> Haus- und Anlagewarte von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind weisungsberechtigt. <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Benützung von und den Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zu gewissen Zeiten und für gewisse Personengruppen einschränken oder verbieten. Er kann weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen.</p>	Keine Regelung	Verweis auf die geltenden Benützungs- und Gebührenverordnungen Begründung des Weisungsrechts von Haus- und Anlagewarten von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
<p><b>§ 27 Beschädigungen und Verunreinigungen</b> <sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund, Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, daran Gegenstände ohne Bewilligung anbringt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen. <sup>2</sup> Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung verpflichtet. <sup>3</sup> Erfolgen die Instandstellung oder Reinigung durch die Gemeinde oder Dritte, werden die Kosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.</p>	<p><b>§ 23 Schutz von öffentlichem Grund und Boden, Gewässerschutz</b> Das Verunreinigen von Strassen, Wegen und Plätzen, Feld und Wald, von Brunnen und Gewässern und deren Zu- und Ableitungen sowie von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch Ablagern von Unrat, Schutt und anderen Abfällen ist verboten. Die Entfernung und Behebung der Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers (Störers) bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleiben auch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen: b) im besonderen</p>	Begründung einer Instandstellung- und Sauberhaltungspflicht sowie Kompetenz zur Ersatzvornahme zu Lasten der Verursacherin bzw. des Verursachers

	<p><b>§ 24 Verunreinigung von öffentlichem Boden und Gewässern</b></p> <p>Das Verarbeiten oder Herstellen von Beton oder Mörtel ohne geeignete Unterlage auf Gemeindestrassen sowie das Ableiten von zement-, sand- oder lehmhaltigem Wasser in Strassenrinnen oder Ablaufschächte der Kanalisation ist verboten. Bestraft wird ferner, wer auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder dem übrigen öffentlichen Grund an Motorfahrzeugen oder Maschinen Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten vornimmt. In öffentlichen Anlagen, Gartenbädern usw. gelten, wo vorhanden, die Regelungen gemäss Benützungsortordnung. In allen Fällen gehen die der Gemeinde aus der Behebung der Verunreinigung entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers (Störers).</p>	
<p><b>§ 28 Videoüberwachung</b></p> <p>Die Einrichtung von Videoüberwachungen im öffentlichen Raum richtet sich nach den kantonalen Vorgaben<sup>7</sup>.</p>	keine Regelung	Kompetenz in GemG (§ 44 Abs. 2 Bst. b) und PolG (§ 44 d) bereits enthalten -> Aufnahme wird dennoch empfohlen
<p><b>§ 29 Littering und illegale Entsorgung von Abfall</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettensammel etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup> Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehricht in öffentlichen Abfalleimern ist verboten.</p>	siehe oben	Diese Norm gibt im Prinzip lediglich § 5 des Abfallreglements wieder, soll aber aus Gründen der Vollständigkeit und Lesefreundlichkeit ins Reglement aufgenommen werden.

<sup>7</sup> Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

<p><b>§ 30 Gesteigerter Gemeindegebrauch</b></p> <p><sup>1</sup> Die Benützung der Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus, ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Campieren und Übernachten in Zelten, Wohnwagen etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze.</li> <li>b. das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen etc..</li> <li>c. das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen.</li> <li>d. das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Für die Benützung von Strassen bleibt das Strassenverkehrsrecht des Bundes<sup>8</sup> sowie das kantonale Recht<sup>9</sup> vorbehalten.</p>		
<p><b>G. Verkehr</b></p>		Anpassung an aktuelle Systematik
<p><b>§ 31 Grundsatz</b></p> <p>Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf den Gemeindestrassen.</p>		Der Grossteil der geltenden Bestimmung wird bereits über das SVG BL (SGS 481) abgedeckt. Der Ordnungsdienst der Gemeinde ist gemäss § 7f Abs. 2 Bst. b + c PoIG für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes (OBG) zuständig. Der Bussentarif wird in Art. 3 OBG i.V.m. Art. 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) geregelt.
<p><b>§ 32 Unbefristete Verkehrsanordnungen</b></p> <p>Zuständig für den Erlass von unbefristeten Fahr- und Parkverboten, Verkehrsbeschränkungen sowie Anordnungen von Signalisierungen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.</p>	Keine Regelung	Zuständigkeitsbestimmung

<sup>8</sup> Strassengesetz vom 24.03.2986 (SGS 430)

<sup>9</sup> Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

<p><b>§ 33 Befristete Verkehrsanordnungen</b></p> <p><sup>1</sup> Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen werden durch den Ordnungsdienst der Gemeinde angeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. In Zonen mit zeitlich begrenzter Parkierbewilligung (Bsp. Blaue Zone etc.) ist der Zeitraum der Signalisation entsprechend verkürzt.</p> <p><sup>3</sup> Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben für die rechtzeitige Wegschaffung ihrer auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge besorgt zu sein.</p>	Keine Regelung	Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Verkehrssignal sofort, nachdem es aufgestellt wurde, verbindlich, auch wenn die vorgeschriebene Verfügung und Publikation (noch) nicht erfolgt ist. Der bisherigen Praxis entsprechend sollen temporäre Verbotssignale aber mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt sein.
<p><b>§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen und Maschinen</b></p> <p><sup>1</sup> Vorschriftenwidrig parkierte, verkehrsuntüchtige, schilderlose oder den Verkehr behindernde Fahrzeuge oder Maschinen können nach den Vorschriften und der Zuständigkeitsregel des kantonalen Strassenverkehrsrechts weggeschafft werden.</p> <p><sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für den Abtransport und allfällige Einstellgebühren werden der Fahrzeughalterin resp. dem Fahrzeughalter oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Maschine in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Werden die nach Absatz 1 weggeschafften Sachen nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten durch die berechtigte Person abgeholt, kann die Gemeinde zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers die Verwertung oder Entsorgung vornehmen.</p>	<p><b>§ 32 Verstellen öffentlicher Verkehrswege</b></p> <p>Das Verstellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs ohne Bewilligung mit Fahrzeugen aller Art, Einrichtungen, Maschinen und anderen Sachen, welche Verkehr und Sicherheit gefährden oder stören, ist untersagt.</p>	Das Wegschaffen von Fahrzeugen wird grundsätzlich in § 10 SVG BL geregelt. Praxisrelevant, aber nicht dort geregelt ist hingegen das Wegschaffen von Fahrzeugen, deren Parkierung gesteigerten Gemeingebrauch darstellt. Dazu sollen auch Maschinen gehören.

<p><b>§ 35 Überhängende Bepflanzungen</b></p> <p><sup>1</sup> In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen an öffentlichen Strassen und Trottoirs sind von der Grundstückseigentümerschaft so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen jederzeit garantiert sind. Insbesondere die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf die Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen nicht beeinträchtigt sein.</p> <p><sup>2</sup> Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen durch die Gemeinde oder damit beauftragte Dritte durchgeführt werden, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.</p>	<p><b>§ 33 Hindernde Äste und Hecken</b></p> <p>Überhängende Äste und Hecken, die den <b>Verkehr</b> auf öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs behindern, sind zurückzuschneiden.</p>	Präzisierung und Kompetenz zur Ersatzvornahme
<p><b>§ 36 Einzäunungen</b></p> <p>Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.</p>	Keine Regelung	
<p><b>H. Wald und Flur</b></p>		Anpassung an die aktuelle Systematik
<p><b>§ 37 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen und sorgfältig zu nutzen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von der Gemeinde, Kanton und dem Bund erlassenen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.</p>	<p><b>§ 37 Wald und Flur, Anlagen, Bäume, Früchte und Pflanzen</b></p> <p>Das Beschädigen von Bäumen und öffentlichen Anlagen sowie das Beschädigen, Entwenden und Zerstören von Baum- und Bodenfrüchten oder Kulturen jeder Art ist verboten.</p> <p>Im Land- und Forstwirtschaftsgebiet ist das Reiten nur auf öffentlichen Strassen und Wegen gestattet. Vorbehalten bleiben allfällige Reitverbote.</p> <p>Für Schäden, die durch Tiere angerichtet werden, haftet deren Halter.</p> <p>Im Rahmen von § 75 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist der Ge-</p>	Aktualisierte Regelung



	<p>meinderat befugt, die Entschädigung festzusetzen, welche der Verzeigte dem Geschädigten zu bezahlen hat.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die kantonalen Einführungsgesetzen zum Strafgesetzbuch</p>	
<p><b>§ 38 Spazierwege</b></p> <p><sup>1</sup> Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Fauna und Flora oder aus Sicherheitsgründen das Betreten von Kulturland, Waldabschnitten oder unter Naturschutz stehender Gebiete zu verbieten.</p>	<p>siehe oben</p>	<p>Gemäss § 121 EG ZGB BL ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig für den Erlass von Verboten betreffend den Wald und die Weide (Art. 699 ZGB).</p>
<p><b>§ 39 Grundstücke</b></p> <p>Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.</p>	<p><b>§ 40 Ungenutzte Parzellen</b></p> <p>Bei ungenutzten Parzellen ist das Gras zu mähen, das Obst zu ernten und die Landfläche in Ordnung zu halten.</p>	<p>Aktualisierung der Formulierung</p>
<p><b>§ 40 Kantonale oder kommunale Anordnungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.</p>	<p><b>§ 39 Pflanzenkrankheiten</b></p> <p>Der Liegenschaftsbesitzer, der beim Auftreten ansteckender Pflanzenkrankheiten, Baumschädlingen etc. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen nicht Folge leistet, wird bestraft.</p>	
<p><b>§ 41 Reiten</b></p> <p>Das Reiten auf öffentlichen und befestigten Wegen ohne signalisiertes Reitverbot ist gestattet.</p>		<p>Die Aufnahme wird empfohlen</p>

<b>I. Tiere und Tierhaltung</b>		Aktualisierung der Systematik
<p><b>§ 42 Grundsatz</b>  <sup>d1</sup> Im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung überwacht der Gemeinderat die Einhaltung des Tierschutzes. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.  <sup>2</sup> Die Vorschriften der kantonalen<sup>10</sup> und eidgenössischen<sup>11</sup> Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.</p>	Keine Regelung	Gemäss Gesetzgebung ist der Kanton für die Einhaltung zuständig. Erfahrungsgemäss ist dieser aber auf die tatkräftige Unterstützung durch die Gemeinden angewiesen. Diese Bestimmung entspricht derjenigen von Reinach. Gemäss Vorprüfung in Reinach ist dieser Hinweis „im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung“ erwünscht.
<b>J. Fasnacht und Ähnliches</b>		Aktualisierung der Systematik
<p><b>§ 43 Fasnacht, Marschübungen und Bummel</b>  <sup>1</sup> Das Fasnachtstreiben im öffentlichen Raum ist auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum Endstraich der Basler Fasnacht beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.  <sup>2</sup> Acht Wochen vor der Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet.  <sup>3</sup> An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten mit Bewilligung gestattet.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften erlassen.</p>	<p><b>§ 43 Belustigungen</b>  Das Fasnachtstreiben ist beschränkt auf Fasnachtssonntag, -montag, -dienstag und Kehrausball: Es soll in einer die allgemeinen Begriffe von Anstand und guter Sitte nicht verletzenden Weise geschehen.  Das Verwenden und Werfen von Materialien, welche die Gesundheit, das Eigentum und Vermögen Dritter gefährden, ist verboten.  Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen müssen deutlich und vollständig den Namen der Verantwortlichen oder der Druckerei enthalten. Erzeugnisse, welche diese Vorschrift verletzen, werden auf Antrag hin konfisziert.</p>	Diverse Gemeinden kennen entsprechende Bestimmungen. In Arlesheim soll das Fasnachtstreiben neu vom schmutzigen Donnerstag bis zum Entstraich der Basler Fasnacht möglich sein. betreffend die Fasnachtsveranstaltungen. Analog
<b>K. Verfahrens- und Strafbestimmungen</b>		Aktualisierung der Systematik
<p><b>§ 44 Bewilligungskompetenz</b>  <sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen gemäss diesem Reglement ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Er kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.  <sup>2</sup> Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 10</p>	Keine Regelung	Delegationskompetenz des Gemeinderates → Rechtsmittelinstanz bei Entscheidungen der Verwaltung ist der Gemeinderat

<sup>10</sup> Verordnung über den Tierschutz vom 10.03.2009 (SGS 615.12)

<sup>11</sup> Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (SR 455.1)

Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.		
<p><b>§ 45 Bewilligungsverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Bewilligungsgesuche sind rechtzeitig und für Grossanlässe wie Dorffeste, Openairkonzerte etc. mindestens 1 Jahr vor dem Anlass einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.</p> <p><sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben kann der Anlass durch den Gemeinderat oder den Gemeindeordnungsdienst abgebrochen werden.</p>	<p><b>§ 44 Bewilligungen</b></p> <p>Soweit dieses Reglement eine allgemeine oder eine Ausnahmegewilligung enthält und nichts anderes vorsieht, ist zu ihrer Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bestimmte Amtsstelle zuständig.</p>	<p>Für die Planung von grossen Anlässen ist die rechtzeitige Eingabe unabdingbar. Bei den übrigen Bestimmungen handelt es sich um Verwaltungsgrundsätze, die aus Transparenzgründen aufgeführt werden sollen.</p> <p>Neben dem Gemeinderat soll auch der Ordnungsdienst die Möglichkeit haben, Anlässe, wenn notwendig, zu unterbrechen.</p>
<p><b>§ 46 Bewilligungsgebühr</b></p> <p>Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Regelungen.</p>	Keine Regelung	Auferlegung von Gebühren gemäss Kostendeckungsprinzip (effektiver Aufwand)
<p><b>§ 47 Anzeigeberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen gemäss diesem Reglement berechtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzeige ist an den Ordnungsdienst der Gemeinde zu richten.</p>	<p><b>§ 4 Anzeigen</b></p> <p>Zur Anzeige von Übertretungen ist jedermann berechtigt.</p> <p>Zur Anzeige verpflichtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kantonspolizei</li> <li>- die Ortspolizei und die Gemeindeangestellten im Aussendienst sowie alle übrigen mit dem Schutz der Polizeigüter besonders betrauten Gemeindeangestellten</li> <li>- die Lehrerinnen und Lehrer bei schulpflichtigen Kindern, sofern das Vertrauen gegenüber diesen Erziehungspersonen dadurch nicht gestört</li> </ul>	Die Anzeigepflicht gemäss bisher geltender Regelung ergibt sich aus der übergeordneten Gesetzgebung oder einer Vertragsverpflichtung.

	<p>wird - die Schulhausabwarte</p>	
<p><b>§ 48 Strafbarkeit</b>  <sup>1</sup> Mit Busse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.  <sup>2</sup> Anstelle von Strafen nach Absatz 1 ist die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit möglich.  <sup>3</sup> Für den Fall der schulhaften Nichtbezahlung der Busse kann Ersatzfreiheitstrafe beantragt werden.  <sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>12</sup>.</p>	<p><b>§ 2 Strafbarkeit</b>          Bestraft wird, wer durch sein Verhalten oder den Zustand der von ihm zu vertretenden Sachen die öffentliche Ordnung, insbesondere die Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit gefährdet oder stört.</p> <p><b>§ 3 Strafen</b>          Der Gemeinderat ahndet Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements mit Verwar- nungen oder mit Geldbussen bis zu CHF 1'000.00. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterli- chen Gewalt.          Vorbehalten bleiben die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes durch den Störer selbst oder durch Ersatzvornahme sowie Schadenersatz- ansprüche.</p> <p><b>§ 8 Wirkung rechtskräftiger Urteile</b>          Bussen, die nicht erhältlich sind, werden gemäss Art. 49 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Haft umgewandelt. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.          Zuständiger Richter für die Umwandlung der Busse in Haft ist der Präsident des Polizeigerichts Arles- heim.          Bussenverfügungen der Gemeindebehörden werden nicht in die Strafregister eingetragen.</p>	<p>Höchstmass und Verfahren in § 46a und 81 ff GemG geregelt</p>

<sup>12</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz, SGS 180)

<p><b>§ 49 Strafverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften des Bundes werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes<sup>13</sup> geahndet, soweit nicht die Verzeigung zum Tragen kommt.</p> <p><sup>2</sup> Übertretungen gemäss Anhang dieses Reglements können im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz geahndet werden. Zuständig ist der Ordnungsdienst der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Insbesondere im Wiederholungsfall ist der Ordnungsdienst der Gemeinde berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Gemeinderat resp. beim zuständigen Bussenausschuss anzuzeigen. Im Verzeigungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang keine Anwendung.</p> <p><sup>4</sup> Für alle übrigen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements gilt das Bussenverfahren gemäss den kantonalen<sup>12</sup> und kommunalen Vorgaben<sup>14</sup>.</p>	<p><b>§ 6 Strafverfahren, Zuständigkeit, rechtliches Gehör, Eröffnung der Strafverfügung</b></p> <p>Das Verfahren bei Übertretungen findet vor dem Gemeinderat statt.</p> <p>Anstelle des Gemeinderates kann ein aus dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern bestehender Ausschuss die Einvernahme durchführen und Verwarnungen oder Bussen aussprechen.</p> <p>Die Bestrafung von Schülern ist der Schulpflege übertragen. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Verzeigte anzuhören. Erscheint der Verzeigte auf Vorladung hin nicht und liegt keine Entschuldigung vor, so kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden.</p> <p>Die Strafverfügung wird in der Regel vom Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird die schriftliche Strafverfügung entweder durch einen Gemeindebeamten oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt.</p> <p>In jedem Fall ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.</p> <p><b>§ 7 Rechtsmittel</b></p> <p>Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates bzw. des hierfür bestimmten Ausschusses kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.</p>	<p>Abs. 1 → Hinweis auf die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes</p> <p>Abs. 2 → Kompetenz zur Ahndung von Übertretungen gemäss Ordnungsbussenliste im einfachen und raschen Ordnungsbussenverfahren und Begründung der Kompetenz des Ordnungsdienstes zum Erlass der Ordnungsbussen</p> <p>Abs. 3 → Möglichkeit, bei Bedarf das einfache Ordnungsbussenverfahren zu überspringen und direkt das ordentliche Ordnungsbussenverfahren einzuleiten</p> <p>Abs. 4 → Hinweis auf das bereits geltende Bussenanerkennungsverfahren der Gemeinde</p>
---	---	---

<sup>13</sup> Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970 (OBG, SR 741.03)

<sup>14</sup> Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 24.11.2016

<b>L. Schlussbestimmungen</b>		Aktualisierung der Systematik
<b>§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Das Polizeireglement der Gemeinde Arlesheim vom 18. Januar 1977 sowie alle diesem Reglement widersprechenden Regelungen werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.		
<b>§ 51 Genehmigung und Inkrafttreten</b> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2020 in Kraft.		

Zur Streichung empfohlene Bestimmungen im geltenden Polizeireglement

<b>Bestimmung geltend</b>	<b>Kommentar</b>
<b>§ 5 Vorladungen, Ordnungsbussen</b> Unentschuldigte Nichtbefolgung der Vorladung zur Teilnahme sowie ungebührliches Benehmen an der Sitzung können von der zuständigen Behörde mit Ordnungsbussen (bis zu CHF 100.00) belegt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei Vorladungen und Ordnungsbussen nach § 20 des Gemeindegesetzes.	Verfahren in § 20 GemG bereits festgelegt
<b>§ 9 Einnahmen von Geldbussen</b> Die eingenommenen Geldbussen fallen der Einwohnerkasse zu.	In § 7d PoIG bereits festgelegt
<b>§ 10 Weiterleitung von Anzeigen</b> Ist der Gemeinderat bzw. die Schulpflege für die Beurteilung von Vergehen oder Übertretungen nicht zuständig, wird die Anzeige an die kompetente Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.	Allgemein gültiger Verfahrensgrundsatz, welcher nicht speziell aufgeführt werden muss.
<b>§ 11 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen</b> Wird eine Gestützt auf dieses Reglement erlassene Anordnung des Gemeinderates trotz Bestrafung nicht befolgt, so ist dieser verpflichtet, dem Betroffenen die Bestrafung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen. Der Wortlaut der Bestimmung ist in der Verfügung wiederzugeben.	Bereits in Art. 292 StGB festgelegt
<b>§ 25 Geruchsmissionen, Lufthygiene</b> Stoffe aller Art, welche zu umweltschädigenden, giftigen und umweltverschmutzenden, belästigenden Verbrennungsprodukten – Abgase, Dämpfe, Russ, Flugasche – führen können, dürfen weder in offenen Feuern, noch in häuslichen, gewerblichen und industriellen Anlagen verbrannt werden.	In übergeordneten Gesetzen geregelt

<p>Verboten sind somit auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Entzünden von dürrem Gras und Sträuchern an Wegrändern und Böschungen</li> <li>- das Entzünden von Motthaufen</li> </ul> <p>Tolerierte offene Feuer müssen spätestens um 18.00 Uhr vollständig gelöscht sein.</p>	
<p><b>§ 26 Tiere</b> Überwachung von Hunden, Leinenzwang und Zutrittsverbote sind im Reglement über die Hundehaltung geregelt. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über das Halten von Hunden.</p>	<p>Im Reglement über die Hundehaltung vom 24.06.1996 bereits festgelegt</p>
<p><b>§ 27 Baracken, Massenquartiere</b> Unter Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, des kantonalen Gesetzes über die Versicherung von Schäden an Gebäuden, Land, Kulturen und Mobilien sowie über die Förderung der Brandverhütung und des Löschwesens (Versicherungsgesetz vom 26. August 1963) und der zugehörigen Vollzugserlasse gelten folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baracken und Massenquartiere sind nur mit Bewilligung gestattet. Als Massenquartier gilt jeder Raum, in welchem mehr als sechs Personen untergebracht sind.</li> <li>- Schlafstellen dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen errichtet werden. Sie sind insbesondere auf Estrichen oder in Kellerräumlichkeiten verboten. Widrigenfalls ordnet der Gemeinderat die Räumung, wenn nötig auf dem Wege der Ersatzvornahme mit Kostenpflicht für den Säumigen, an.</li> </ul> <p><b>§ 28 Wohnhygiene</b> Bei allen Wohn- und Schlafräumen hat der Logisgeber für richtige Ventilation, Waschgelegenheit, Reinhaltung der Räume und für saubere und genügende Abortanlagen zu sorgen.</p> <p><b>§ 29 Inspizierung</b> Dem Gemeinderat, der Kantons- und Ortspolizei ist es gestattet, die in den §§ 27 und 28 genannten Lokalitäten zu inspizieren. Den kontrollierenden Behörden und Beamten ist jederzeit die verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen; deren Weisungen sind zu befolgen.</p>	<p>Übergeordnete Gesetzgebung</p>
<p><b>§ 30 Anmeldung</b> Wer Personen, die zur Einholung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verpflichtet sind, bei sich aufnimmt, muss dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung mitteilen. Der Wegzug der genannten Personen ist ebenfalls innerhalb des gleichen Zeitraumes anzuzeigen.</p>	<p>Übergeordnete Gesetzgebung</p>
<p><b>§ 38 Holzen</b> Das Holzen, Weidenhauen, Schneiden von Tannenbäumen, Ausgraben von Bäumen, das Graben von Grien, Humus, Lehm und dergleichen ohne Bewilligung des Eigentümers ist verboten. Im Gemeindewald darf das dürre Holz gesammelt werden.</p>	<p>Übergeordnete Gesetzgebung</p>

**Anhang / Ordnungsbussenliste neu**

**Das gleichzeitige Erfüllen mehrerer Übertretungstatbestände führt zur Addition der Busse.**

**Abkürzungen**

- AR Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen vom 28.09.1988 (Abfallreglement)  
 HR Reglement über die Hundehaltung vom 24.06.1996  
 RRO Reglement über die Ruhe und Ordnung vom 20.06.2019  
 RR Reglement über Reklameeinrichtungen der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 16.02.1998

<b>Ziffer</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Bussenhöhe in CHF</b>
<b>1</b>	<b>Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Vorgaben betreffend die Flur und den Wald</b>	
1.1	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis oder ein Verbot (§ 11 RRO)	100
1.2	Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 15 RRO)	50
1.3	Benützung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum (§ 16 RRO)	50
1.4	Blenden von Personen durch Laserpointern etc. (§ 16 RRO)	100
1.5	Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen (§ 17 RRO)	100
1.6	Nichteinhaltung von Anordnungen des Gemeinderates im Rahmen der Fluraufsicht (§ 40 RRO)	100
1.7	Reiten auf unbefestigtem öffentlichem Grund oder mit signalisiertem Reitverbot (§ 41 RRO)	100



<b>Ziffer</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Bussenhöhe in CHF</b>
<b>2</b>	<b>Verstöße gegen die öffentliche Ruhe</b>	
2.1	Störung der Nachtruhe (§ 19 RRO)	100
2.2	Störung der öffentlichen Ruhetage (§ 20 RRO)	100
2.2	Verursachung von übermässigem Lärm in bewohntem Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 21 RRO)	100
2.3	Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstellen ausserhalb der festgelegten Zeiten (§ 21 RRO)	50
2.4	Störung von Dritten durch Verursachung von übermässigem Lärm (§ 22 RRO)	100
2.5	Verwendung von Schusswaffen und ähnlichen Geräten im Aussenraum (§ 24 RRO)	100
2.6	Verbotenes Böllern auf öffentlichem Grund (§ 24 RRO)	100

<b>Ziffer</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Bussenhöhe in CHF</b>
<b>3</b>	<b>Verstöße gegen die Bestimmungen im Bewilligungsbereich</b>	
3.1	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen bei öffentlichen Anlässen im Freien, Zelten und anderen Fahrnisbauten ohne Bewilligung (§ 22 RRO)	100
3.2	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörpern ausserhalb der offiziell erlaubten Tage ohne Bewilligung (§ 23 RRO)	100
3.3	Nichteinholen der Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§§ 30 und 43 RRO)	50
3.4	Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliches Verändern von Reklamen ohne Bewilligung (§ 4 RR)	100
<b>Ziffer</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Bussenhöhe in CHF</b>

<b>4</b>	<b>Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehaltung</b>	
4.1	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 3 HR)	100
4.2	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 HR)	100
4.3	Verstoss gegen einen verfügten Leinenzwang (§ 4 HR)	200
4.4	Verletzung der Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 HR)	100
4.5	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 5 HR)	100
4.6	Fehlen der Hundemarke (Registrierung) (§ 6 HR)	50

<b>Ziffer</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>Bussenhöhe in CHF</b>
<b>5</b>	<b>Verstöße gegen die Bestimmungen der Abfallentsorgung</b>	
5.1	Unbefugtes Verbrennen von Abfällen (§ 5 AR)	100
5.2	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensresten etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren oder Erbrechen) (§ 29 RRO und § 5 AR)	50
5.3	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 5 AR)	100
5.4	Entsorgung von Hauskehricht (Abfallsäcke in allen Grössen) ohne entsprechende Gebührentrichtung (§ 5 AR)	100
5.5	Entsorgung von Sperrgut ohne entsprechende Gebührentrichtung	100
5.6	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 5 f AR)	200